Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) *Schreiben vom 22.01.2024*	„ … Durch das Planverfahren werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
T 2	REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH *Schreiben vom 22.01.2024*	„ … Seitens der REVG Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH bestehen keinerlei Bedenken. Allerdings möchten wir auf eine Korrektur aufmerksam machen: In der Datei "Begründung" wird auf den Seiten 6, 11 und 24 die Bushaltestelle "Am Tonnenberg" erwähnt, welche "nur dreimal am Tag angefahren werde" und "mittelfristig aufgegeben" werde. Hier möchten wir darüber informieren, dass die Haltestelle tagesscharf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Informationen zur Bushaltestelle „Am Tonnenberg“ finden in der Begründung entsprechende Berücksichtigung.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		bereits seit Umzug der Schule am 01.02.2023 nicht mehr vom Linienbusverkehr angefahren wird.“		
T 3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr *Schreiben vom 24.01.2024*	„ … Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 4	NetCologne GmbH *Schreiben vom 25.01.2024*	„ … Zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Registrieren Sie sich hierzu an unserer Online Planauskunft unter der URL https://planauskunft.netcologne.de/ und stellen Sie Ihre Anfragen über diese.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Sie erhalten zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese.“		
T 5	Westnetz GmbH: Spezialservice Gas *Schreiben vom 25.01.2024*	„ … In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Westliches Rheinland (planauskunft- RZW@westnetz.de) eine Stellungnahme.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Regionalzentrum Westliches Rheinland wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt (vgl. Stellungnahme T 17).	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
T 6	Bezirksregierung Arnsberg *Schreiben vom 26.01.2024*	„ … Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Giersberg Fortuna“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die Ausführungen zu den bergbaulichen Verhältnisse werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt B) Nr. 7 der textlichen Festsetzungen aufgenommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im		zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaß-nahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgen-weg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasser-daten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Ein Entsprechender Hinweis auf die bestehende Grundwasserproblematik und die bergbaulichen Verhältnisse wurde bereits in der Begründung unter „5.7 Boden / Baugrund / Grundwasser -> Bergbau / Grundwasserabsenkung“ aufgenommen. Bearbeitungshinweis:	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregie-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		rung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.“		
T 7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz) *Schreiben vom 29.01.2024*	„ … Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Bauleitplanung bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 8	Stadt Bedburg: Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung *Schreiben vom 31.01.2024*	„ … Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33 *Schreiben vom 01.02.2024*	„ … Aus Sicht der von Dezernat 33 der Bezirksregierung Düsseldorf zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregung zu der oben genannten Planung.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 10	Landwirtschaftskammer NRW *Schreiben vom 05.02.2024*	„ … Gegen die oben genannten Planungen bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Nummerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2021“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 301 / Oberaußem „Am Tonnenberg“ wurde eine entsprechend detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorgenommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Erft zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht. Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich im Plangebiet vorzunehmen. Gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verbleibt nach Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 301 / Oa „Am Tonnenberg“ ein ökologisches Defizit. Der externe Ausgleich erfolgt dabei über das Ökokonto der Kreisstadt Bergheim auf der südöstlich des Plangebiets liegenden Ökopoolfläche 1.6.4 „Aufforstung Abtsbusch“ in der Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 4, Flurstücke 931, 89 (tlw.), 880 und 881 „An der Geretzhofer Kante“. Diese Fläche wurde von einer Acker- zu einer Laubwaldfläche aufgewertet und hat eine Gesamtgröße von 21.252 m². Ein Teil dieser Fläche mit einer Größe von ca. 5.500 m² wird für den ökologischen Ausgleich in Anspruch genommen.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.“	Aufgrund der ursprünglichen Nutzung mit einem Schulkomplex und einem stark versiegelten Schulhof wird im genannten Kontext insbesondere das Thema Entsiegelung in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einfließen.	
T 11	Stadt Kerpen: 16.1 Stadtplanung *Schreiben vom 05.02.2024*	„ … Seitens der Kolpingstadt Kerpen werden keine städtischen Belange berührt. Es bestehen weder Bedenken noch werden Anregungen bezüglich der vorliegenden Planung vorgebracht.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 12	Ericsson Services GmbH, *Schreiben vom 06.02.2024*	„ … Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.“		
T 13	Vodafone West GmbH *Schreiben vom 06.02.2024*	„ … Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 14	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen *Schreiben vom 07.02.2024*	„ … Gegen den vorliegenden Entwurf zur o. g. Bauleitplanung bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Bedenken. Dennoch weise ich darauf hin, dass es sich bei der mit Gehölzen bestandenen Fläche, westlich neben dem Gebäudekomplex, um eine rund 0,17 Hektar große Waldfläche gemäß § 2 Bundeswaldgesetz handelt. Sollte diese Fläche entgegen der Erläuterungen zur aktuellen Planung einer anderen Nutzungsart zugeführt werden wollen, käme dies einer genehmigungs- und ersatzpflichtigen Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz NRW gleich. In diesem Fall bitte ich um erneute Einbindung in das Verfahren.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Waldfläche südwestlich des Plangebietes wird in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Sollte entgegen der bisherigen Planung eine Waldumwandlung erfolgen, wird der Landesbetrieb Wald und Holz erneut eingebunden.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.
T 15	Vodafone GmbH *Schreiben vom 07.02.2024*	„ … Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.“		
T 16	LVR: Amt für Liegenschaften *Schreiben vom 13.02.2024*	„ … Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abteil Brauweiler) in Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn werden am Planverfahren beteiligt.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.
T 17	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland	„ … Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Strom - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG und die Gas - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 13.02.2024	Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Wassernetzgesellschaft Erft GmbH & Co. KG sowie die Westenergie AG mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen.
		In Ihrer E-Mail vom 22.01.2024 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplanänderung und Flächennutzungsplanänderung. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. In Abhängigkeit der benötigten Leistung, sowie im Hinblick auf E-Mobilität und der Energiewende, müssen Flächen für Ortsnetzstationen bereitgestellt werden. Diese Flächen sind zur Planung der Leitungstrassen dringend erforderlich und müssen vorab abgestimmt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Fläche für eine Ortsnetzstation ist vorgesehen. In Abstimmung mit der Westnetz GmbH wird im Osten des Plangebiets eine Fläche für Versorgungsanlagen ergänzt.	
		Wir benötigen ebenfalls rechtzeitig Anträge von ihnen bezüglich der Demontage unserer dort liegenden Versorgungsleitungsanschlüsse.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen wird ein Hinweis zur frühzeitigen Beteiligung der Versorgungsträger sowie zur DVGW-Richtlinie GW 125 aufgenommen.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bei der Planung von Bepflanzungszonen ist darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben. Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
T 18	Rhein-Erft-Kreis *Schreiben vom 14.02.2024*	„ … Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen zu o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. **Untere Naturschutzbehörde** Ansprechpartner … Wie im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung II im Kapitel 8 erwähnt, sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz zu ergreifen, um mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Fledermausindividuen beim Gebäuderückbau zu vermeiden:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abbruch des Schulkomplexes erfolgte im Jahr 2024, eine ökologische Baubegleitung wurde durchgeführt. Die den Gebäudekomplex betreffenden Maßnahmen wurden bereits umgesetzt. Eine Aufnahme dieser Maßnahmen in	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und entsprechend

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		- Es ist eine ökologische Baubegleitung während des Rückbaus der Gebäude durchzuführen. - Weiterhin sind Maßnahmen vorzusehen, um theoretisch mögliche Gefährdungen von Fledermäusen bei Fällung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten auszuschließen. - Zur Sicherstellung des Quartierangebotes sind vor Durchführung von Abriss-/Rückbauarbeiten am ehemaligen Schulgebäude im nördlichen Plangebiet Fledermauskästen anzubringen (CEF-Maßnahme). - Als allgemeine Minderungsmaßnahme zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf Fledermäuse und weitere nachtaktive Tiere (v.a. Insekten) sind bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen zu reduzieren. - Die ökologische Baubegleitung ist vor Beginn der Rückbaumaßnahmen festzulegen und es ist ein fachlich geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Die im Kurzbericht „zur Quartiersabschätzung Wochenstuben Fledermäuse" zum B-Plan des Büro für Faunistik und Freilandforschung genannten folgenden Maßnahmen sind in den B-Plan aufzunehmen und umzusetzen:	den Bebauungsplan ist daher nicht mehr erforderlich. Die weiteren im Rahmen der Artenschutzprüfungen Stufe I und Stufe II beschriebenen Maßnahmen werden als Hinweis aufgenommen.	der Stellungnahme der Verwaltung in der Planung berücksichtigt.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ökologische Baubegleitung (ÖBB) • V1 - Kontrolle Spalten: Um Beeinträchtigungen von Einzelindividuen in Einzelquartieren hinter der Alukante am Flachbau auszuschließen, und so einen Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen, ist eine ökologische Baubegleitung beim Abriss vorzusehen. Mit einem Vorlauf von ca. 14 Tagen sind Spalten am Gebäudekomplex erneut visuell zu kontrollieren. Größere Spalten, die erreichbar sind, sollten bei Nichtbesatz erfolgreich durch geeignete Maßnahmen verschlossen werden. • V1 - Entfernung Alukante: Da die Alukante am Flachbau das höchste Quartierpotential besitzt, sollte diese Struktur beim Abriss manuell entfernt werden. Hierbei sollte unmittelbar vor dem Entfernen eine visuelle und endoskopische Kontrolle durch die ÖBB erfolgen. Auf diese Weise kann eine Tötung von Einzelindividuen effektiv ausgeschlossen werden. • M1 - Ausgleich für Quartierverlust: Als Ausgleich für das verlorengehende Quartierpotential, welches nachweislich durch Fledermäuse inspiziert wurde,		

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		empfehlen wir drei große Ersatzquartiere für Spaltenbewohnende Fledermäuse im Umfeld des betreffenden Gebietes aufzuhängen. Wir empfehlen größere Universale Spaltenquartiere vom Typ 2 FTH der Firma Schwegler oder vergleichbare an drei unterschiedlichen Stellen aufzuhängen.		
		Untere Wasserbehörde Ansprechpartner ... Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Punkte bitte ich zu berücksichtigen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung in der Planung berücksichtigt.
		1. Das geplante Entwässerungskonzept des integrierten Klimaschutzkonzeptes ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen. In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung geprüft und festgeschrieben werden. Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Durch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist an das bestehende Mischwassernetz angeschlossen. Mischwasserkanäle befinden sich jeweils in den Bestandsstraßen Auf dem Driesch, Am Tonnenberg, Friedensstraße und Dürbaumstraße. Die zu überplanende Fläche ist als Fläche für Kommunalbedarf in der Generalentwässerungsplanung enthalten, so dass eine Einleitung in die vorhandenen Mischwasserkanäle hydraulisch möglich ist.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung z.B. durch Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach kann das abzuleitende Niederschlagswasser deutlich reduziert und Direktabflüsse minimiert werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen. Im Mischwasserkanal ist Niederschlagswasser soweit wie möglich zu reduzieren. Die Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung muss durch Festsetzungen umgesetzt werden.	Dies wurde vom beauftragten Ingenieurbüro entwässerungstechnisch berücksichtigt. Zusätzlich ist als ökologische Komponente vorgesehen, Niederschlagswasser in einer Zisterne zu sammeln und zur Wässerung der Bäume zu verwenden. Dies kann den Spitzenabfluss zusätzlich reduzieren.	
		2. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m^2 abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Thema wird auf der nachgelagerten Planungsebene behandelt.	
		3. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden in der Planung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurden Bedachungen mit unbeschichtetem Metall als nicht zulässig festgesetzt.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		beschichtetem Metall, ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.		
		4. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird das überplante Gebiet bei einem Starkregen bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung, hier insbesondere bei der Konzeption von Tiefgaragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die in der Karte dargestellten Überflutungen betreffen insbesondere den Bereich des heute stark versiegelten Schulhofes, der von Gebäuden umrahmt ist, so dass das Niederschlagswasser gestaut wird. Durch die Planung wird die Baustruktur und der Versiegelungsgrad in diesem Bereich stark verändert. Dennoch bleibt die Gefahr der Überflutung bei Starkregen bestehen. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel 5.12) beschrieben, sind die Hinweise zum Starkregen auf nachfolgender Planungsebene zu berücksichtigen.	
		Straßenverkehrsamt Ansprechpartner ...		
		Änderungen im Straßenraum sind StVO-konform und nach zurzeit gültigen Richtlinien entsprechend umzusetzen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Straßenraums ist nicht vorgesehen. Sollten Änderungen des Straßen-	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			raumes erforderlich werden, ist eine StVO-konforme Umsetzung nach zurzeit gültigen Richtlinien auf der nachfolgenden Planungsebene sicherzustellen.	zur Kenntnis genommen.
		Die **Untere Immissionsschutzbehörde**, die Untere Bodenschutzbehörde und das Amt für öffentlichen Personennahverkehr äußern zu o.g. Verfahren keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Das **Amt für Straßenbau und Verkehr** ist von o.g. Planung nicht betroffen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
T 19	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 *Schreiben vom 15.02.2024*	„ … Der zukünftige Kindergarten befindet sich in einem Wohngebiet, in einer Tempo-30-Zone. Die Ausfahrt aus dem Wohngebiet ist erfahrungsgemäß immer der schnellste und/oder der kürzeste Weg. Hier ist darauf zu achten, das beim Bring- und Abholverkehr keine Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger und Radfahrende, hier auch mit kleinen Kindern, gefährdet werden. Eltern können es auch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen im Kontext mit der Verkehrsabwicklung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		schon mal eilig haben. Bei sechs Kindergartengruppen, die voraussichtlich alle zur gleichen Zeit anfangen, entsteht viel Bring- und Abholverkehr, der anschließend durch das Wohngebiet die Ausfahrt nimmt.		
		Es sind die Kriterien nach den einschlägigen Richtlinien, die den aktuellen Stand der Technik darstellen u.a. RASt 06 und der ERA, unbedingt zu beachten. Das heißt, die Breiten für Gehwege müssen mindestens die Mindestmaße haben, da im Kindergarten Eltern ihre Kinder mit Kinderwagen hinbringen. Dabei sind die Breiten für Zufußgehende mit Kindergarten anders als ohne. Wenn Eltern ihre Kinder mit Fahrrad zum Kindergarten bringen, dürfen diese gemäß StVO noch auf dem Gehweg fahren, auch hier ist auf ausreichend Platz für Begegnungsverkehr auf dem Gehweg zu achten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der geplanten Nutzung ist durch eine Anpassung der Verkehrsflächen gegenüber der Bestandssituation Rechnung getragen.	
		Die geplanten Senkrechtparkplätze um den Kindergarten herum auf den Straßen Auf dem Driesch und Am Tonnenberg stellen für die auf dem Gehweg oder auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmer eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gem. städtebaulichen Konzept geplanten Stellplätze im Bereich der geplanten Kita	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erhöhte Gefahr da. Gemäß den einschlägigen Richtlinien wird das Parken parallel zur Straße Längsparken empfohlen. Rückwärtsausparkende können dahinter laufende, mit kleinem Fahrrad oder Dreirad fahrende Kinder viel leichter übersehen.	stellen keine öffentlichen Parkflächen dar, diese sind für die Mitarbeitenden vorgesehen.	
		Ist geprüft worden, wie sich die Standzeiten für die bring- und abholenden Eltern auf die Verkehrssituation um den Kindergarten auswirkt? Wo sollen die Eltern für diese Zeit parken? Die Standzeiten bei einem Kindergarten können zum Teil bis zu zehn Minuten dauern. Ist geprüft worden, wie dann ein geordnetes und verkehrssicheres Bringen und Abholen gesichert ist?	Der Bring- und Abholverkehr kann über die im Bereich der Straße Am Tonnenberg vorgesehenen öffentlichen Parkflächen abgebildet werden. Aus verkehrlicher Sicht wurde die Leistungsfähigkeit, basierend auf dem erhobenen Bestand zzgl. der Neuverkehre an den entsprechenden Knotenpunkten ermittelt. Die Verkehre des Kindergartens werden als Tagesganglinie aufgeteilt. Generell können sich die Standzeiten aufgrund von vielen Einflussfaktoren verändern.	
		Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Tonnenberg befinden sich Längsparkplätze. In der Hochsituation morgens und nachmittags kann es hier zu einem unübersichtlichen Verkehrsgemenge kommen. Für kleine Kinder ist eine übersichtliche Verkehrssituation Bedingung, um nicht gefährdet zu	Entsprechende Maßnahmen zur Optimierung der Verkehrssituation werden unter Berücksichtigung der in der Örtlichkeit vorhandenen Situation im Rahmen des Möglichen geprüft.	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		werden. Ist geprüft worden, die Situation der Straße Am Tonnenberg in dem Bereich des Einganges übersichtlicher zu gestalten? Es ist auf ausreichende Sicht zu achten. Ist geprüft worden, ob der Eingang und der Gehweg jederzeit gut einsehbar ist? Ist zu jeder Zeit erkennbar, was, wer und wie sich auf dem Gehweg befindet? Kinder verhalten sich nicht normgerecht. Ist die Sicht auf die Querung vom Eingang auf die gegenüberliegende Seite gegeben? Es sind Bäume eingezeichnet. Ist geprüft worden, dass diese nicht die Sicht auch durch Schattenwurf auf kleine Kinder beim Queren, Warten und Sammeln etc. nehmen? Zur Umweltprüfung bestehen mangels Zuständigkeit keine Anmerkungen.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
T 20	Industrie- und Handelskammer Köln	„ … Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken gegenüber den Planungen des Bebauungsplans Nr. 301/Oberaußem „Am Tonnenberg“ hat.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen. Die Beteiligung erfolgte vom 22.01.2024 bis 16.02.2024 (T = Behörden / Träger öffentlicher Belange, Ö = Öffentlichkeit).

Lfd. Nr.	Schreiben	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 16.02.2024			
T 21	Erftverband *Schreiben vom 22.02.2024*	„ … Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 301/Oberaußem "Am Tonnenberg" und des damit zusammenhängenden Flächennutzungsplans - 149. Änderung - Stadtteil Oberaußem - "Am Tonnenberg" der Stadt Bergheim keine Bedenken.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

T = Träger öffentlicher Belange, Behörden

Kreisstadt Bergheim, …….2025